

DER FREIHEITSKÄMPFER

Organ der Kämpfer für Österreichs Freiheit

NUMMER 3

JULI 1974

PREIS S 3,-

Nach der Präsidentenwahl

Beobachter der politischen Szene haben kurz vor der Bundespräsidentenwahl erklärt, ein Sieg Luggers wäre der Anfang vom Ende Bruno Kreisky's. Mit dem Sieg Kirchschlägers ist dieser Anfang also noch nicht gekommen, jedenfalls ein wenig hinausgeschoben. Kreisky sitzt fester im Sattel denn je, zumindest bei oberflächlicher Beurteilung seiner Lage.

Trotzdem braucht Kreisky nicht zu jubeln. Er dürfte sich klar darüber sein, daß das Ergebnis umier etwas günstigeren Umständen ganz anders hätte ausfallen können. Hätte sich der Luger-Trend im Westen Österreichs auch im Osten in annähernd gleicher Stärke fortgesetzt, so wäre es tatsächlich zu dem Kopf-an-Kopf-Rennen mit völlig offenem Ausgang gekommen, was viele Beobachter erwartet hatten.

Ein schlechtes Abschneiden Luggers in Wien und ein ungenügender Erfolg in Niederösterreich verhalten Kirchschläger dann jedoch zu dem ziemlich eindeutigen Vorsprung, mit dem er schließlich die Wahl gewann. In Wien hat sich der Abstieg der ÖVP-Stimmen weiter fortgesetzt, denn die 41,3% Gorbach-Stimmen des Jahres 1965 verminderten sich auf 36,3% für Waldheim und weiter auf 36,2% für Luger, wobei allerdings die Wahlkartenwähler zu berücksichtigen sind.

Lugger kam im Gesamtergebnis zwischen Waldheim und Gorbach zu liegen. Er schnitt besser ab als Waldheim, der es damals besonders schwer hatte, weil er gegen einen amtierenden Bundespräsidenten kandidieren mußte, erreichte aber nicht das Ergebnis von Gorbach, der von allen ÖVP-Kandidaten noch am nächsten an seinen sozialistischen Konkurrenten herankam.

Wie richtig Kreisky für seine Partei mit dem Vorschlag Kirchschlägers gewählt hatte, beweist der Umstand, daß Kirchschläger in manchen Regionen besser abschnitt als der amtierende

Bundespräsident Jonas bei seiner Wiederwahl.

Es gab allerdings auch bei dieser Wahl neue Elemente. So verhielten sich die Stimmenkontingente der Freiheitlichen, die bei Bundespräsidentenwahlen stets mit schwankenden Anteilen mehrheitlich zum SPÖ-Kandidaten und mit einem kleineren Teil zum ÖVP-Kandidaten neigen, diesmal noch unterschiedlicher. In Vorarlberg gingen alle Stimmen der Freiheitlichen — plus jenen der ÖVP und noch einige andere — zu Luger, in Wien gingen alle Stimmen der Freiheitlichen zu Kirchschläger. Dazwischen gab es alle denkbaren Abstufungen.

In Salzburg etwa hatte die ÖVP bei den Landtagswahlen 47,1%, Luger kam auf 52%. Von den 15,4% FPÖ-Stimmen gingen demnach rund 10% oder zwei Drittel an den SPÖ-Kandidaten — ein charakteristisches und typisches Resultat. In Kärnten dagegen schlugen sich fast alle Freiheitlichen auf die Seite Luggers. Dort waren die ÖVP bei den Landtagswahlen auf 32,5 und die FPÖ auf 12,1% gekommen, Luger erhielt 44%, das ist genau die Summe von ÖVP und FPÖ.

Wie das Ergebnis zeigt, hatte die ÖVP mit Luger einen guten Kandidaten, der noch besser hätte abschneiden können, wenn die ÖVP schwerwiegende Fehler vermieden hätte. Da waren die erst im allerletzten Augenblick erfolgte Aufstellung des ÖVP-Kandidaten und zudem noch in diesem letzten Augenblick das Fehlen eines Kandidaten und die Präsentation eines ganz anderen, der schwache Wahlkampf in Wien und der viel zu kurze in Niederösterreich.

Da der Zeitpunkt der Präsidentenwahlen bekannt war, hätte die ÖVP schon vor mindestens einem Jahr sich in einem demokratischen Entscheidungsprozeß für einen Kandidaten aussprechen und diesen systematisch aufbauen müssen. Indes hatte die Par-

Fortsetzung auf Seite 2

Freiheitskämpfer veröffentlicht Opferfürsorgegesetz

Der „Freiheitskämpfer“ beginnt in dieser Nummer mit dem Abdruck des Textes des Opferfürsorgegesetzes in der derzeit gültigen Fassung einschließlich der 20 bisher vom Nationalrat beschlossenen Novellen. Das Sozialministerium hat diese 20 Novellen in den ursprünglichen Gesetzesbestimmungen eingearbeitet und damit eine übersichtliche Fassung des derzeit gültigen Gesetzestextes hergestellt. Wir bringen jeweils in einer Nummer zwei Druckseiten des ÖFG auf einem Blatt, das aus der Zeitung herausgenommen werden kann. Alle Blätter ergeben dann eine Sammlung „Opferfürsorgegesetz“. Auch sie wird allerdings nicht sehr lange in dieser Form verwendbar sein, denn schon wird an einer 23. Novelle zum Opferfürsorgegesetz gearbeitet, bei deren Inkrafttreten unsere Sammlung bereits wieder unvollständig wird. Wir werden jedoch den kompletten Text der kommenden 23. Novelle in der gleichen Form veröffentlichen wie den derzeit gültigen ÖFG-Text, so daß die 23. Novelle der ÖFG-Sammlung beigelegt werden kann.

Opferrente erhöht

Die Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz wurden ab 1. Juli erhöht. So steigt die Opferrente bei 30% Minderung der Erwerbsfähigkeit von S 174,- auf S 231,-, bei 40% Minderung von S 231,- auf S 347,-, bei 50% von S 347,- auf S 518,-, bei 60% von S 518,- auf S 657,-, bei 70% von S 657,- auf S 770,-, bei 80% von S 770,- auf S 1069,-, während die Sätze bei 80% mit S 1252,- und bei 90/100% mit S 1925,- unverändert bleiben.

Die übrigen Sätze (Unterhaltsrente und die diversen Zulagen) bleiben unverändert.

Terminisierte Freibeträge

UMWANDLUNG IN „BIS AUF WEITERES“ BEANTRAGEN

Eine neuerliche Rücksprache mit dem Bundesministerium für Finanzen, das sich genötigt sah, die seinerzeit gegebenen Auskünfte bzw. Zusagen zu modifizieren, veranlaßt uns, die Mitteilungen über die Lohnsteuerkarte (1/74) zu ergänzen.

Die Finanzämter sind angewiesen, Eintragungen von steuerfreien Beträgen auf Lohnsteuerkarten, wenn nur die Eintragung der Freibeträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen beantragt wird, für die ganze Dauer der Gültigkeit der neuen Lohnsteuerkarte, also für die Jahre 1974, 1975 und 1976, durchzuführen. Das gleiche gilt für die Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte, die sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit in Prozenten bestimmen und durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen sind (z. B. Bescheid über die Zuerkennung einer Opferrente usw.). Die Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, die gleichzeitig auch körperbehindert sind, haben Anspruch darauf, daß der Freibetrag für die Amtsbescheinigung bzw. für den Opferausweis und der Pauschbetrag für Körperbehinderung nebeneinander gewährt werden.

Bei Dauerlohnsteuerkarten muß nun beachtet werden, daß schon bisher manche Finanzämter, wenn nur

Pauschbeträge für Körperbehinderung oder Freibeträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen beantragt waren, die entsprechenden Eintragungen mit Wirksamkeit „bis auf weiteres“ durchgeführt haben. Diese Eintragungen behalten auch weiterhin Gültigkeit und es müssen daher diese Dauerlohnsteuerkarten nicht beibehalten werden, um neuerlich die Eintragung dieser steuerfreien Beträge zu beantragen, außer es wird die Eintragung weiterer steuerfreier Beträge auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen beantragt. Dann kann eine Eintragung aller steuerfreien Beträge jeweils nur für ein Jahr erfolgen.

Leider haben aber viele Finanzämter von dieser Möglichkeit, steuerfreie Beträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen und auch Pauschbeträge für Körperbehinderte, mit Wirksamkeit „bis auf weiteres“ einzutragen, keinen Gebrauch gemacht und die Gültigkeit der Eintragungen bis zum 31. 12. 1973 terminiert.

Nun kann die Zusage, auch diese

Eintragungen automatisch als „bis auf weiteres“ erfolgt anzuerkennen und weitergelten zu lassen, unter Berufung auf ein Mißverständnis nicht eingehalten werden, weil aus den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nur die Gesamthöhe der steuerfreien Beträge zu ersehen, nicht aber zu erkennen ist, aus welchen steuerfreien Beträgen sich dieser Betrag zusammensetzt.

Es ist daher erforderlich, wenn eine Dauerlohnsteuerkarte ausgestellt wurde und die Eintragung der steuerfreien Beträge mit 31. 12. 1973 terminiert wurde, diese Lohnsteuerkarte bei der Stelle, wo sie hinterlegt wurde ist, anzufordern und beim zuständigen Finanzamt unter Beibringung aller erforderlichen Unterlagen neuerlich die Eintragung der steuerfreien Beträge zu beantragen. Allen Kameraden wird jedoch empfohlen, darauf zu achten, daß diesmal auf der Dauerlohnsteuerkarte alle beantragten steuerfreien Beträge für Inhaber von Amtsbescheinigungen bzw. Opferausweisen und ev. Pauschbeträge für Körperbehinderung mit Wirksamkeit „bis auf weiteres“ eingetragen werden. Wird jedoch auch noch die Eintragung anderer steuerfreier Beträge beantragt, dann können die entsprechenden Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ohnehin nur bis 31. 12. 1974 bzw. nur für ein Jahr erfolgen.

Wer erhält Pflegezulage?

Das Sozialministerium hat nunmehr „aus gegebenem Anlaß“ den Landesregierungen Richtlinien für die Bearbeitung von Anträgen auf Pflegezulage und Hilfenzulage bekanntgegeben.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Pflegezulage heißt es, ein Zusammenhang zwischen Verfolgung und Hilflosigkeit besteht, wenn eine Gesundheitsbeschädigung, die Hilflosigkeit verursacht, zumindest zu einem Teil auf Verfolgung zurückzuführen ist oder wenn bei mehreren Gesundheitsbeschädigungen jene, die durch Verfolgung entstanden ist, den anderen annähernd gleichwertig ist.

Die Hilflosigkeit (Pflegebedürftigkeit) muß ein Maß an Hilfe durch andere Personen erforderlich machen, das als Pflege und Wartung zu qualifizieren ist. Das wird dann der Fall sein, wenn der Hilflöse durch eine verfolgungsbedingte Gesundheitsbeschädigung nicht instande ist, bestimmte unmittelbar auf seinen Körper bezogene Funktionen selbstständig auszuüben, und dazu der Hilfe einer anderen Person bedarf.

Es darf sich dabei jedoch nicht um eine Hilfe handeln, die üblicherweise von nahen Angehörigen geleistet und

erwartet werden kann oder zu deren Vornahme „befugte Gewerksleute“ zur Verfügung stehen bzw. für die es technische Vorrichtungen oder Befehle gibt, deren Bedienung eingeübt werden kann. Dabei ist allerdings zu beachten, ob die Benützung technischer Befehle bei höherem Alter noch zugunsten werden kann.

Die Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfenzulage ist die Obsorge für einen weiteren persönlichen Bereich des Hilflösen, der mit „Wartung“ umschrieben wird. Es muß sich dabei um eine Obsorge handeln, ohne die der Hilflöse dem Untergang ausgesetzt wäre. Neben der Hilfe bei höchstpersönlichen Vorrichtungen wie Körperpflege und Nahrungsaufnahme gehören dazu noch Tätigkeiten wie die Hilfe bei der Bedienung der Koch- und Heizgelegenheiten, also das Kochen und Einheizen.

Die Feststellung der Hilflosigkeit ist Sache des medizinischen Beweismittels bzw. eines ärztlichen Sachverständigen. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Pflegezulage ist vorerst das verfolgungsbedingte Leiden festzustellen, um den Pflegezulagenanspruch feststellen zu können.

Fortsetzung von Seite 1

teilspitze insgeheim, in pectore, Hermann Withalm erwähnt, der dann ausgebaut werden mußte, als das höhere Parteivolk mit dieser Entscheidung nicht mitging. Withalm wurde auf diese Weise ein völlig unverdientes Schicksal eines fast blamablen Abgangs zuteil, und es konnte nur mit Mühe verhindert werden, daß Withalm der ÖVP und der Politik überhaupt verblüht den Rücken kehrte.

Der Nicht-Sieg Luggers hat schwerwiegende Konsequenzen: der Anflug vom Ende Kreisky's ist wieder hinausgeschoben. Doch vielleicht hat Kreisky gerade mit diesem Sieg Kirchschläger den Bogen überspannt: zwar wählen die Genossen ohne Aufgehören das ehemalige VF- und ÖVP-Mitglied Kirchschläger, aber im Hintergrund großt es; Günther Nerning hielt seinem Parteichef bereits vor, daß er den Fortschritt der Sozialdemokratie auf Kosten des Sozialismus erreiche, und das muß zu Spannungen in der Partei führen, die eines Tages offen zum Ausbruch kommen.

Das Opferfürsorgegesetz

Am 4. Juli 1974 wird das Opferfürsorgegesetz, Bundesgesetzblatt Nummer 133, über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung, 25 Jahre alt. Es wurde im Jahr 1947 beschlossen und hat in diesen 25 Jahren 22 Novellierungen erlebt. Das Sozialministerium hat sich um die dankenswerten Aufgabe unterzogen, den heute gültigen Gesetzestext unter Berücksichtigung aller 22 Novellen zusammenzustellen. Wir sind überzeugt, daß die heutige Fassung des Opferfürsorgegesetzes für viele Kameraden von großem Interesse ist, weil ihnen damit vielleicht bereits Vergessenes in Erinnerung gerufen, jedenfalls aber der aktuelle Stand übersichtlich mitgeteilt wird. Aus diesem Grund veröffentlichen wir diesen Gesetzestext ab dieser Nummer in ganzseitigen Fortsetzungen, die sich zu einer kompletten Sammlung zusammenstellen lassen.

PERSONENKREIS

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hierfür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- im Kampfe gefallen sind,
- hingerichtet worden sind,
- an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
- an Gesundheitsschädigungen infolge einer der in lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, wenn durch die Gesundheitsschädigungen die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopterversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, in der jeweils geltenden Fassung auf die Dauer von wenigstens sechs Monaten um mindestens 50 v. H. gemindert ist oder gemindert war, oder
- nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren.

(2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-) Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche

Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- der Verlust des Lebens,
- der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- eine Gesundheitsschädigung, durch die die Erwerbsfähigkeit nach den Bestimmungen des Kriegsopterversorgungsgesetzes um mindestens 50 v. H. gemindert ist,
- der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat; als Opfer der politischen Verfolgung gilt auch die Witwe oder die Lebensgefährtin eines Opfers, bei dem die angeführte Schädigung eingetreten ist, wenn das Opfer im Zeitpunkt der gesetzten Maßnahme ihren Lebensunterhalt bestritten hat,
- der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder einer Berufsausbildung,
- eine erzwungene Emigration nach Vollendung des 6. Lebensjahres, sofern diese mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- ein Leben im Verborgen, sofern dieses mindestens sechs Monate gedauert hat,
- das Tragen des Judensternes durch mindestens sechs Monate.

(3) Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

- die Witwe (der Witwer), die Lebensgefährtin (der Lebensgefährte), Eltern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern nach den Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- eheliche und uneheliche Kinder, Stiefkinder, Enkel und entferntere Geschwister nach den Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des

Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, unter der Voraussetzung, daß das Opfer den Lebensunterhalt der genannten Personen zur Gänze oder zum Überwiegenden Teil bestritten hat, oder wenn das Opfer, falls es noch am Leben wäre, auf Grund gesetzlicher Verpflichtung den Lebensunterhalt dieser Personen bestritten müßte; das gleiche gilt, wenn zur Leistung des Lebensunterhaltes der vorstehend genannten Personen gesetzlich Verpflichtete nicht vorhanden oder zwar vorhanden, aber zu diesen Leistungen nicht fähig sind und das Opfer, wenn es noch am Leben wäre, auf Grund stiftlicher Verpflichtung deren Lebensunterhalt bestritten müßte,

- Eltern nach den Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern,
- eheliche Kinder nach den Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

Als Hinterbliebene nach Opfern gelten ferner die in lit. a und b angeführten Personen, sofern das Opfer an einem Leiden gestorben ist, für das es bis zum Tod Anspruch auf Opferrente hatte.

(4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Personen sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anspruchsberechtigt, wenn sie

- am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besaßen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder
- zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich hatten; das gleiche gilt für Personen, die nach dem 13. März 1938 geboren wurden und auf deren Eltern die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen oder
- am 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen haben und im Zeitpunkt der Anspruchsanmeldung deutsche Staatsangehörige im Sinne des Art. 10 des Finanz- und Ausgleichsvertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 27. No-

venner 1961 sind, sofern sie wegen desselben Sachverhaltes keinen Anspruch nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wiedergutmachungsgesetzen erwerben haben oder hätten erwerben können oder

- d) ihre Ansprüche von unter lit. a bis c genannten Personen ableiten.

(5) Zellen, in denen sich ein Opfer aus politischen Gründen im Sinne der Abs. 1 oder 2 im Ausland befunden hat, sind nicht als Unterbrechung des Wohnsitzes im Sinne der lit. b zu werten.

(6) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag der Opferfürsorgekommission (§ 17) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Nachsicht von in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

BEGÜNSTIGUNGEN, FÜRSORGE- UND ENTSCÄDIGUNGSMASSNAHMEN

§ 2. (1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

- a) Begünstigungen:

1. auf dem Gebiet der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);
3. bei Vergabung von Geschäftsstellen der Klassenlotterien, Lottokollektoren und Tabakvertriebsgeschäften (§ 7);
4. bei Vergabung und Zuweisung von Wohnungen, Stiegenstellen und Kleingärten (§ 8);
5. Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht (§ 9);
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern (§ 10);

- b) Fürsorgemaßnahmen an Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4 Abs. 1:

1. Rentenfürsorge (§ 11);
2. Heilfürsorge (§ 12);
3. Kinderfürsorge (§ 13);

- c) Entschädigungsmaßnahmen für

1. erlittene Haft (§§ 13 a und 13 c);
2. entstandene Haft- und Gerichtskosten (§§ 13 b und 13 c);
3. politische Maßregelung im öffentlichen Dienst (§ 13 a);
4. erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufschäden (§§ 14, 14 a bis c).

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des

Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

ANMELDUNG UND VERFAHREN

§ 3. (1) Der Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises sowie auf orthopädische Versorgung (§§ 32 und 33 KOVG 1957) und Sterbegeld (§ 12 a) ist bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Von Personen, die ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben, ist der Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen Aufenthalt hat, oder beim Amt der Wiener Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen.

(2) Über Anträge nach Abs. 1 entscheidet der Landeshauptmann.

(3) Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises können auch andere Ansprüche nach diesem Bundesgesetz geltend gemacht werden, soweit die Entscheidung über diese Ansprüche dem Landeshauptmann zusteht.

AMTSBESCHEINIGUNG UND OPFERAUSWEIS

§ 4. (1) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. c oder Abs. 3 lit. a oder b stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen; in der Amtsbescheinigung sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung (§ 1) gründet, zu vermerken.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und

Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzuzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

(3) Wird dem Antrag (§ 3) auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 2 oder 3 lit. c oder d stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen; in dem Opferausweis sind die Gesetzesstellen, auf die sich die Anspruchsberechtigung gründet, zu vermerken.

(4) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehendsten bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

(5) Opfern der politischen Verfolgung, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 entsprechen, ist an Stelle eines Opferausweises eine Amtsbescheinigung nach § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise a auszustellen, wenn im Zuge der Verfolgung eine Schädigung im Ausmaße der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 lit. d beziehungsweise e erfolgte.

BEGÜNSTIGUNGEN AUF DEM GEBIET DER UNFALL- UND RENTENVERSICHERUNG

§ 5. Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiet der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Fortsetzung folgt

Unerwünschte Helfer

ENGLÄNDER GEGENÜBER VATIKAN „VERSTÄNDNISLOS“

Der Vatikan ist während des Zweiten Weltkrieges in seinem Bemühen, den Kriegesgefangenen, Deportierten und vor allem den verfolgten Juden zu helfen, auch bei den Engländern zunächst auf Ablehnung und Unverständnis gestoßen. Das geht aus den Texten des achten Bandes der „Akten und Dokumente des II. Stuhls zum Zweiten Weltkrieg“ hervor, der den Hilfsanstrengungen des Vatikans in den Kriegsjahren 1941 und 1942 bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Krieg im Dezember 1942 gewidmet ist und nun veröffentlicht wurde. Erst nach einiger Zeit sei es möglich gewesen, von offiziellen Stellen Großbritannien Listen von Kriegsgefangenen zu erhalten sowie unter anderem auch die Erlaubnis, durch die englisch besetzten Gebiete Getreidebewegungen

für das hungerleidende Griechenland passieren zu lassen. Mit der Hitlerregierung seien keinerlei Kontakte in dieser Hinsicht möglich gewesen.

Wie aus den Dokumenten weiter hervorgeht, seien im Vatikan die Meldungen über die Massendeportationen aus den von den Deutschen besetzten Gebieten „mit Empörung und Besorgnis“ aufgenommen worden. Man habe zwar sofort reagiert, „aber“ – so schreibt der damalige Sekretär für die außerordentlichen Angelegenheiten der Kirche und spätere Kardinal Domenico Tardini – „ich weiß nicht, ob diese Schritte ausreichen, Wahnsinnige zu bremsen“. Dieser handschriftliche Vermerk findet sich auf einem Telegrammenwurf an den Päpstlichen Nuntius in der Slowakei, wo dieser zu

Fortsetzung auf Seite 5

Eine Waffe im Widerstand

IM KZ ENTSTANDEN KEINE POLITISCHEN WITZE

Schachtumier am Semmering: „Der italienische Herr hat noch keine Partie gewonnen!“ Das macht nichts; dafür wird Mussolini dem Semmering verlangen. Ein politischer Witz von 1926, der damals haarscharf die Stimmung der Bevölkerung traf, wird bei einem Schulkind 1974 weder Heiterkeit noch Verständnis hervorbringen. Denn, um es wissenschaftlich auszudrücken, „das Subjekt ist nicht in der Lage, am Objekt die lacherregenden Polaritäten wahrzunehmen“. Deutlicher ausgedrückt – wer mit dem Gegenstand eines Witzes nicht vertraut ist, der wird auch über die beste Pointe nicht lachen können.

Wolfgang Broer befleißt sich in seiner Dissertation „Wort als Waffe“, die am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien von Univ.-Prof. Doktor Ludwig Jedlicka approbiert wurde, mit der Theorie des politischen Witzes und der politischen Satire. Die Darstellung und Auswertung des Materials aus der Zeit von 1918 bis 1927 wurde vom Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs nun als 100. Dissertation aus der Universität Wien veröffentlicht.

Hat politischer Witz eine politische Wirkung? Welche Wirkungen kann er erzielen? Das sind die entscheidenden Fragen, wenn man sich mit der Theorie des Witzes auseinandersetzt.

Jede Gesellschaft hat ihre ausgeprägten Wertmaßstäbe. Was außerhalb dieser Grenzen liegt, wirkt für die Mitglieder dieser Gesellschaft lächerlich. Wenn einzelne, die von diesen Maßstäben nichts wissen wollen, zu einer Minderheit zusammenwachsen, wird für sie das Festhalten der anderen an den „überholten Vorstellungen“ lächerlich. Der Zynismus, das Lustigmachen über die Gesellschaft, schweißt diese Gruppe enger zusammen. „Je stärker die Gruppe der Dissidenten, um so stärker, heller, verteilender und schärfer ihr Lachen und damit ihr Witz über die „alte“ Gruppe mit ihren veralteten Wertbegriffen“, schreibt Broer. Ein klassischer Beispiel dafür ist der antikirchliche Witz, der in einer Zeit stark wurde, in der die große Mehrheit sich zur Kirche bekannte, die „Freidenker“ aber im Vormarsch waren:

„Ein Hirtenbrief? Ah, doch, es leuchtet ein, die ihn befolgen, müssen – Schale sein.“

Die Gruppe baut ihre eigene Ideologie und Wertskala auf. Worüber sie

lacht, ist charakteristisch für ihre Einstellung und Zusammenfassung.

Den Gegner lächerlich zu machen, das ist die Waffe, mit der der politische Witz zuschlagen kann. Gleichzeitig verteidigt er die eigene Position, die Werte, die vom Erzähler des Witzes für wünschenswert gehalten werden. „Indem wir das Feindliche klein, niedrig, verächtlich, lächerlich machen, schaffen wir uns auf dem Umweg den Genuß seiner Überwindung, haben das Gefühl der Überlegenheit, das uns der Zuhörer durch sein Lachen bestätigt“, analysiert Broer die Freude am Witzeerzählen.

Autoritäre Regimes fürchten, der Lächerlichkeit preisgegeben zu werden. Beispiele, daß Verbreiter „zerstetzender“ Humors streng bestraft wurden, hat es in der Geschichte genug gegeben. Denn als Folge des Lächerlichmachens ist ja die Mißachtung der Autorität des Herrschenden zu erwarten. Doch die Theorie Broers läßt trotzdem den Witz über den Diktator für den Diktator erstrebenswert erscheinen. Die kluge Tyrannis „bewiligt“ den Witz als Ventil. „Das Ventil funktioniert nach beiden Seiten. Der Unterdrückte darf sich Luft machen, und die Erleichterung, die ihm das einbringt, kommt auch dem Unterdrückten zugute. Der Unterdrückte lacht, und lachende Menschen sind ungefährlicher als solche, die zorn- und halberfüllt sind. Es ist eine psychologische Binsenweisheit: Lachen befreit.“

Politische Witze entstehen dort, wo die Regierung und das Volk, wo Herrscher und Beherrschte in einem Spannungszustand miteinander leben. Wer mit dem System zufrieden ist, dem

wird kein Witz darüber einfallen. Denn der Witz ist destruktiv und bestrebt, sich selbst konstruktiv – indem er aufzeigt, was verändert werden sollte.

Doch auch dort, wo diese Spannung zu groß geworden ist, kann kein Witz mehr entstehen. Es gibt keinen im KZ entstandenen Witz. „Der Witz braucht zu seiner Entstehung ein gewisses Maß von Unabhängigkeit gegenüber der totalen Anforderung“, stellte Broer fest.

Die „Umlaufgeschwindigkeit“, mit der Witze verbreitet werden, ist faszinierend. Nach Broers Information dauerte es nur sechs Tage, bis ganz Deutschland über eine Pointe lachte. Natürlich ist diese Geschwindigkeit von der Qualität, der Brisanz und besonders der Aktualität des Witzes abhängig.

So wirkt der politische Witz im Tagesgeschehen eher kommentierend als verändernd, eher als Stimmungsbildner denn als Waffe. Und nur eine genau treffende Pointe kann Wirkung bei dem erzielen, der angegriffen wurde. Denn – „stumpfe Waffen machen nicht lächerlich – sie sind es selbst“.

Hannes Gamillscheg

Fortsetzung von Seite 4

energischen Schritten aufgefordert wird. Seinen Interventionen zugunsten der Katholiken jüdischen Ursprungs sei jedoch von den Nazis mit der hässlichen Bemerkung begegnet worden, daß „das Taufwasser kein jüdisches Blut reinigt“. Ähnliche Schwierigkeiten hatte es auch mit der Sowjetunion, Frankreich, Kroatien und Ungarn gegeben. Nur von der rumänischen Regierung habe man gegenüber den Konvertierten Entgegenkommen gezeigt. Jedoch habe zu einem gewissen Zeitpunkt der rumänische Botschafter beim H. Stuhl den damaligen Kardinal-Staatssekretär Angelo Maglione aufgefordert, die Einsetzung der Konversionen „anzufordern“.

Der jetzt veröffentlichte Band enthält rund 800 Dokumente. Er ist der achte in der Reihe der Dokumentenbände aus dem Zweiten Weltkrieg, die im wesentlichen aus den vatikanischen Geheimarchiven zusammengetragen sind und an der seit rund zehn Jahren vier Jesuiten arbeiten, der Amerikaner Robert Graham, der Deutsche Burkhard Schneider, der Italiener Angelo Martini und der Franzose Pierre Blet.

Widerstand im Burgenland

Eine wissenschaftliche Kommission beschäftigt sich mit der Sammlung aller Materialien über „Widerstand und Verfolgung im Burgenland in den Jahren 1934–1945“. Die Landesregierung Burgenland hat beschlossen, dieses Vorhaben zu fördern und es besteht die Absicht, die Ergebnisse dieser Forschung zu publizieren.

Das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes sucht alle Institutionen und Personen, die über Dokumente, Druckschriften, Zeugnisausagen und Hinweise zu diesem Thema verfügen, die Forschungsvorhaben durch Bereitstellung von Material (es werden auch Kopien hergestellt) zu unterstützen.

Robert und Walter ZIEGLER

Samenzucht und Samengroßhandel

1111 Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 11,

Telefon 74 17 56

alles für den Gartenliebhaber in unserem

GARTENZENTRUM:
XI, Simmeringer Hauptstr. 13, Tel. 74 37 33

Pension

„Marienheim“

in Mariazell

Mariazell, Pater-Abel-Platz 3

Telefon 25 45

Haus mit allem Komfort

Hotel Feichtegger

A-8630 MARIAZELL, TELEFON (0 27 27) 24 16

A-Hotel, 160 Betten

Sämtliche Zimmer mit Radio und Telefon.

Lift im Haus.



Großer Saal — 400 Sitzp. Simultanübersetzungsanlage
 (2 Sprachen)

Diverse Nebenräume für Tagungen und Seminare.

Stift **ADMONT**

Elektrizitätswerk

Gymnasium und Konvikt

Schenswürdigkeiten

Blumen, Gärtnerei

Keller:

Speisen und Getränke

Buch- und Kunstdruckerei
Kiltscheeanstalt
Großbuchbinderei
Buch- und Papierhandlung

Carinthia

Klagenfurt,
Völkermarkter Ring 25

Filialen:

Klagenfurt, Sternallee 7
Wolfsberg, Kötschach
St. Veit a. d. Glan

ELEKTRIZITÄTSWERK DER STADTGEMEINDE MARIAZELL

Milch, Milchprodukte aller Art

MOLKEREI

Krems-Gföhl

reg. Gen. m. b. H.

Telefon Krems (02732) 3258

Telefon Gföhl (02716) 218

STIFT SCHLIERBACH



GYMNASIUM

GLASMALEREI

KÄSEREI

Schlierbach, Oberösterreich

Sanatorium Mehrerau

BELEGKRANKENHAUS FÜR

INTERNE
GYNÄKOLOGIE
UROLOGIE
ORTHOPÄDIE

BREGENZ — Telefon (0 55 74) 3 12 40

KOLLEG STELLA MATUTINA, FELDKIRCH

Von Jesuiten geleitetes humanistisches und neu-
sprachliches Gymnasium mit Öffentlichkeitsrecht.
Österreichische Matura und deutsches Abitur.

Sprachentfolge: 1. E oder F, 2. L, 3. Gr. oder F oder E

Internat für Schüler aus dem ganzen deutschen
Sprachraum. Eigenes Hallenschwimmbad.



Anmeldungen erbeten an: P. Rektor, Stella Matutina
Postfach 31, 6800 Feldkirch Tel. (0 55 22) 51 61/10

Gasthof Lamm und Pension Vevi

HOTEL-RESTAURANT
GUTE KÖCHE, FREMDENZIMMER
ALLER KOMFORT, CAMPINGPLATZ

BREGENZ-VORKLOSTER
VORARLBERG, FERNRUUF (0 55 74) 3 17 01
3 17 45

ARAL-TANKSTELLE, RHEINSTRASSE 36
FERNRUUF (0 55 74) 3 18 93

Herz-Jesu-Kloster Riedenburg

6900 Bregenz, Arlbergstraße 88, Telefon 3 14 53
Volksschule, neusprachliches Gymnasium, 5jährige
höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe
mit Reifeprüfung, 1jährige Haushaltsschule, Internat,
Halbinternat, Externat und Kindergarten.

Chemische Fabrik HARD

DR. G. EBERLE

HILFSMITTEL FÜR
TEXTIL- UND LEDERINDUSTRIE

6901 Bregenz/Vorarlberg — Telefon (0 55 74) 2 20 26

ÖSTERREICHISCH-AMERIKANISCHE MAGNESIT AKTIENGESELLSCHAFT

RADENTHEIN

KÄRNTEN

BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL-KONVIKT

Stiftsführungen täglich von 10.30 Uhr bis 15 Uhr

BIBLIOTHEK — KUNSTKABINETT



ST. PAUL i. L.

Seehotel Werzer Astoria

PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE

9210 PÖRTSCHACH, KÄRNTEN

MISSIONSKLOSTER

Schloß Wernberg

bei Villach, Kärnten

Telefon 216 und 580

Post Föderlach — Kärnten

JOSEF EBERLE

Offset-, Stein- und Buchdruckerei

Schottenfeldgasse 36—38, Wien VII
Telefon 933642, 931444, 934754

MÖBELHAUS *Adolf Trinkl*



ZENTRALE:

WIEN XX
JÄGERSTRASSE 59—63
TELEFON 33 21 26, 33 42 25

FILIALEN:

WIEN X
LAXENBURGER STRASSE 23
TELEFON 64 22 09
WIEN XXI
FLORIDSDORFER HAUPTSTRASSE 26
TELEFON 38 34 47